

***Mitteilung des Senats vom 23. November 2004***

***Bremisches Gesetz zur Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Bremischen Gesetzes zur Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der Sitzung vom 7. bis 9. Dezember 2004. Dieses Eilverfahren ist wegen der erforderlichen Anpassung der landesrechtlichen Regelungen an das am 1. Januar 2005 in Kraft tretende Zuwanderungsgesetz notwendig.

Mit dem Gesetzentwurf wird unabhängig von der jeweiligen Entwicklung eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Aufnahme und Verteilung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern im Lande Bremen geschaffen.

Der Gesetzentwurf sieht eine Verteilung der Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler im Verhältnis 80 zu 20 auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven vor.

Durch das Aufnahmegesetz entfällt die Regelung der Aufnahme und Verteilung der Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler in einzelnen Rechtsverordnungen.

Außerdem erfolgt durch das Gesetz die erforderliche Anpassung der Regelungen im Polizeigesetz und im Gesetz über den Abschiebebewahrsam an das neue Aufenthaltsgesetz.

Die Stellungnahmen der staatlichen Deputationen für Inneres und für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration, die sich mit dem Gesetzentwurf noch nicht befasst haben, werden nachgereicht.

**Bremisches Gesetz zur Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

**Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern  
(Aufnahmegesetz – AufnG)**

**§ 1**

**Aufgabe**

Die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern ist Aufgabe der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, soweit eine Unterbringung nicht in Landesaufnahmestellen erfolgt.

**§ 2**

**Personenkreis**

(1) Die Aufnahmeverpflichtung erstreckt sich auf:

1. Asylbewerber im Sinne von § 1 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes,
2. Ausländer, die unerlaubt eingereist sind und nach § 15 a des Aufenthaltsgesetzes auf die Länder verteilt werden,

3. Ausländer, die aufgrund einer Übernahmeerklärung nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen in das Bundesgebiet aufgenommen werden,
4. Ausländer, denen nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes aufgrund einer Anordnung des Senators für Inneres und Sport aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland ein Aufenthaltstitel erteilt wird,
5. Ausländer, denen aufgrund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union vorübergehender Schutz gewährt wird und die nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes auf die Länder verteilt werden.
6. Spätaussiedler und deren Ehegatten und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen, sowie Familienangehörige von Spätaussiedlern, die nach § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogen werden.

### § 3

#### Erstaufnahme und Verteilung

(1) Die Durchführung des Erstaufnahmeverfahrens sowie die Verteilung und Zuweisung für die in § 2 genannten Personen obliegt den durch Rechtsverordnung nach § 4 bestimmten Stellen.

(2) Zur Erstaufnahme der in § 2 genannten Personen kann die durch Rechtsverordnung nach § 4 bestimmte Stelle Landeserstaufnahmestellen einrichten.

(3) Die in § 2 genannten Personengruppen können zur Aufnahme auf die Stadtgemeinden verteilt werden. Die Verteilung erfolgt jeweils nach folgendem Schlüssel:

Stadtgemeinde Bremen            80 v. H.,

Stadtgemeinde Bremerhaven    20 v. H.

(4) Die nach § 2 aufzunehmenden Personen sind der Stadtgemeinde zuzuweisen, auf die sie verteilt worden sind. Der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten, gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und allein Erziehenden und ihren ledigen Kindern unter 18 Jahren ist Rechnung zu tragen. Einer Anhörung bedarf es nicht. Widerspruch und Klage gegen die Zuweisung haben keine aufschiebende Wirkung.

### § 4

#### Verordnungsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Durchführung der Erstaufnahme, die Verteilung und Zuweisung zuständige Behörde zu bestimmen.

### § 5

#### Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes personenbezogene Daten der in § 2 genannten Personen erheben, speichern und den mit der Unterbringung befassten Stellen übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) Die Daten dürfen von den Stellen nach Absatz 1 nur für Unterbringungs- und Betreuungszwecke verarbeitet werden und sind mit Beendigung der Unterbringung oder Betreuung zu löschen.

### § 6

#### Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

### Artikel 2

#### Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

In § 2 Nr. 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441 – 205-a-1)

werden die Wörter „§ 92 a des Ausländergesetzes“ durch die Wörter „§ 96 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Gesetzes über den Abschiebegewahrsam**

In § 1 des Gesetzes über den Abschiebegewahrsam vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 405 – 26-a-2) werden die Wörter „§ 57 des Ausländergesetzes“ durch die Wörter „§ 62 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

### **Artikel 4**

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Verteilung von Asylbewerbern im Lande Bremen und die zuständigen Behörden für die Verteilung von Asylbewerbern nach §§ 50 und 51 des Asylverfahrensgesetzes vom 6. April 1993 (Brem.GBl. S. 133 – 26-c-1),
2. die Verordnung über die Mitteilungspflicht der Zentralstelle für die Integration zugewanderter Bürgerinnen und Bürger vom 10. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 525 – 26-e-1),
3. die Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Ausländergesetz und dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 10. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 525 – 26-a-1),
4. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Ausländergesetz vom 10. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 525 – 45-c-26),
5. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 a des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 23. Juni 1987 (Brem.GBl. S. 211 – 45-c-106).

### **Begründung**

#### **A. Allgemeiner Teil**

1. Mit dem Gesetzentwurf wird unabhängig von der jeweiligen Entwicklung in den Herkunftsländern und dem insofern erforderlichen Umfang der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Aufnahme und Verteilung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen im Lande Bremen geschaffen. Außerdem enthält der Gesetzentwurf eine Rechtsgrundlage für die Aufnahme und Verteilung von Spätaussiedlern.

Die Unterbringung obliegt den Kommunen als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

Der Gesetzentwurf sieht eine Verteilung der Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler im Verhältnis 80 zu 20 auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven vor.

Durch das Aufnahmegesetz entfällt die Regelung der Aufnahme und Verteilung der Asylbewerber und Flüchtlinge in einzelnen Rechtsverordnungen.

2. Außerdem erfolgt durch das Gesetz die erforderliche Anpassung der Regelungen im Polizeigesetz und im Gesetz über das Abschiebegewahrsam an das neue Aufenthaltsgesetz.

#### **B. Besonderer Teil**

##### **I. Zu Artikel 1 Aufnahmegesetz**

Zu § 1

§ 1 bezeichnet die für die Aufnahme und Unterbringung zuständigen Stellen.

Zu § 2

§ 2 enthält eine Auflistung der nach dem Asylverfahrensgesetz, dem Aufenthaltsgesetz und dem Bundesvertriebenengesetz aufzunehmenden Ausländer bzw. Spätaussiedler, die auf die Gemeinden verteilt werden können.

Zu § 3

§ 3 enthält eine Zuständigkeitsregelung für die Durchführung des Erstaufnahmeverfahrens sowie die Verteilung und Zuweisung für die in § 2 genannten Personen. Eine konkrete Benennung der zuständigen Behörde für die einzelnen Verfahren erfolgt durch Rechtsverordnung (siehe § 4).

Die Verteilung auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erfolgt nach dem auch für andere Bereiche geltenden Verteilungsschlüssel von 80 zu 20.

Absatz 4 enthält die für die im Einzelfall erfolgenden Verteilungsentscheidung und Zuweisung erforderliche Rechtsgrundlage.

Bei der Verteilungsentscheidung ist insbesondere bei unterschiedlichen Einreisezeitpunkten sicherzustellen, dass Ehegatten und Partner gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und deren Kinder unter 18 Jahren sowie allein Erziehende und deren ledige Kinder unter 18 Jahren der gleichen Gemeinde zugewiesen werden.

Der Verzicht auf eine Anhörung sowie der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage sind für verschiedene Verteilungsverfahren des Bundes nach dem Asylverfahrensgesetz und dem Aufenthaltsgesetz geregelt. Die in Absatz 4 enthaltene Vorschrift schreibt fest, dass entsprechende Regelungen auch für die Verteilung innerhalb des Landes Bremen gelten.

Zu § 4

Der Senat wird ermächtigt, entsprechend der Geschäftsverteilung des Senats und der jeweils geltenden Organisationsstruktur die für die Erstaufnahme, Unterbringung und Verteilung zuständige Behörde zu bestimmen. Eine flexible Regelung ohne erneutes Gesetzgebungsverfahren ist wegen der möglichen unterschiedlichen Entwicklung verschiedener Aufnahmeverfahren erforderlich. Ob und wenn ja, in welchem Umfange Aufnahmen von ausländischen Flüchtlingen erfolgen, ist abhängig von den sich ständig verändernden Situationen in den Herkunftsländern und den von der EU, dem Bund und den Ländern insofern getroffenen Entscheidungen über eine Aufnahme.

Zu § 5

Diese Vorschrift enthält die für die Erhebung, Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten der Asylbewerber und ausländischen Flüchtlingen durch die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden erforderliche Rechtsgrundlage.

## **II. Zu Artikel 2 Änderung des Bremischen Polizeigesetzes**

Die Regelung ist wegen der notwendigen Anpassung an das Aufenthaltsgesetz erforderlich.

## **III. Zu Artikel 3 Änderung des Gesetzes über den Abschiebegewahrsam**

Die Regelung ist wegen der notwendigen Anpassung an das Aufenthaltsgesetz erforderlich.

## **IV. Zu Artikel 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Vorschrift regelt entsprechend der für das Zuwanderungsgesetz getroffenen Regelung das In-Kraft-Treten des Gesetzes und die Aufhebung der bisher auf der Grundlage des Ausländergesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.